

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft kuhgebundene Kälberaufzucht“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Voggenreute 2, 88456 Ingoldingen

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. Die Förderung von Tierschutz in der Milchviehhaltung.
 - b. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
 - c. Die Förderung von Bildung und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

für a. Der Verein fördert den Tierschutz, indem er sich für die Weiterentwicklung und Verbreitung der kuhgebundenen Kälberaufzucht in der Milchviehhaltung und dem Verbleib von Milchviehkälbern auf Ökobetrieben einsetzt. Dies bedarf der Mitwirkung aller Akteure der Wertschöpfungskette und der Definition von kuhgebundener Kälberaufzucht anhand von Kriterien, welche eine Kennzeichnung am Markt ermöglicht. Details zur Entwicklung der Kriterien, Zertifizierung und Kennzeichnung werden im entsprechenden Beirat geregelt.

Der Verein wirkt durch intensive Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit mit Akteuren der Wertschöpfungskette, um möglichst artgerechte Milchviehhaltung zu fördern.

Um Milchviehalter:innen zu motivieren, die Tiere möglichst artgerecht zu halten, engagiert sich der Verein für den Dialog zwischen den Akteuren der Milchviehhaltung, Verarbeitung und Vermarktung auf der einen Seite und Tierschutzverbänden auf der anderen Seite. Der Verein organisiert Foren, Arbeitsgespräche und Konferenzen.

für b. Der Verein finanziert, initiiert und unterstützt Forschungsaufträge, die sich mit einer tierfreundlichen Milchkuhhaltung befassen. Dazu arbeitet der Verein mit Universitäten und anderen Wissenschaftseinrichtungen zusammen, um die Erforschung zukunftsweisender, tierfreundlicher, wissenschaftsbasierter Milchkuhhaltungsmethoden voranzutreiben.

für c. Die Verbesserung der Haltungsbedingungen von Milchkühen ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, der zuvörderst eine Bildungsaufgabe darstellt, um Milchviehalter über verbesserte Methoden zu informieren und langfristig das Konsumverhalten der Bevölkerung zu ändern. Der Verein will mit geeigneten Veranstaltungen Bildungsträger und Lehrkräfte fortbilden, um in (Fach-)Schulen die Möglichkeiten einer tierfreundlichen Milchviehhaltung zu verankern. Durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit möchte der Verein die Ergebnisse der Forschung für Praxisbetriebe, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik zugänglich machen.

- (3) Der Verein erschließt weitere Aufgabenfelder, soweit sie der Verwirklichung des Vereinszwecks dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung, und zwar namentlich Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung und des Tier-schutzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber Antragsteller:innen nicht begründen. Mit Beschlussfassung des Vorstands beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Der Verein hat Vollmitglieder und Fördermitglieder.
- (4) Eine Vollmitgliedschaft können erlangen:

- a) Erzeugerbetriebe, die sich verpflichten nach den Kriterien zu arbeiten
- b) Erzeugergemeinschaften (= EZGs), die sich verpflichten nach den Kriterien zu arbeiten

Vollmitglieder besitzen je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

- (5) Fördermitgliedschaft:
Natürliche Personen, Organisationen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von der/m Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (7) Der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines Vollmitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinsatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
- (9) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelne Mitglieder können von einer Beitragszahlung teilweise oder ganz befreit werden.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat für Entwicklung der Kriterien, Zertifizierung und Kennzeichnung (Details in § 11)
- Weitere Beiräte sind möglich

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich der/dem 1. Vorsitzenden, sowie mindestens 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Die/der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Der Vorstand kann eine dritte Person mit der Geschäftsführung beauftragen als Besonderen Vertreter nach § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob mehr als drei Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden durch systemisches Konsensieren (SK) getroffen. Kann keine Entscheidungen erzielt werden, wird die Entscheidung an die Mitgliederversammlung verwiesen. Beschlüsse können auch fernmündlich und unter Nutzung elektronischer Medien gefasst werden.
- (7) Über die Vorstandsentscheidungen sind Niederschriften anzufertigen, die den Mitgliedern jederzeit zugänglich sein müssen.

- (8) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder oder gesetzliche Vertreter von Mitgliedern werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 10 Prozent der Vollmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene postalische Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied darf in der Mitgliederversammlung höchstens zwei Mitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/m 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den/die Versammlungsleiter/in festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.
- (8) Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten/innen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereini-

gen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten/innen die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - b) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern/innen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (11) Beschlüsse können auch in Form von Rundschreiben gefasst werden. Die Vorlagen für solche Beschlüsse werden vom Vorstand erarbeitet und mit angemessenen Umlauffristen versehen. Anfragen zur Erarbeitung der Beschlussvorlagen sowie die abstimmungsreifen Beschlussvorlagen werden an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene postalische Adresse bzw. E-Mail-Adresse versandt. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (12) Eine Kombination aus regulärer Mitgliederversammlung und Abstimmung auf schriftlichem oder elektronischem Weg ist zulässig.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung. Die Prüfung beinhaltet nicht die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein; sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 11 Beirat für Kriterien, Zertifizierung und Kennzeichnung

1. Besetzung: Der Beirat wird besetzt aus Voll-Mitgliedern der IG und Vertreter:innen der kooperierenden Öko-Verbände (= Unterzeichner des Koope-

rationsvertrags). Alle kooperierenden Öko-Verbände können eine/n Vertreter:in in den Beirat entsenden.

2. Anzahl der Mitglieder des Beirats: Die mögliche Anzahl kann doppelt so hoch sein wie die Anzahl der kooperierenden Öko-Verbände.
3. Benennung als Beirat: Über die Benennung der Voll-Mitglieder der IG entscheidet die MV. Über die Benennung der Vertreter:innen der Öko-Verbände entscheiden die Öko-Verbände.
4. Art und Dauer der Bestellung und des Tätigwerdens
Die Mitglieder des Beirats werden von den jeweiligen Gremien für 3 Jahre bestellt. Die Tätigkeit wird mit dem folgenden Wirtschaftsjahr aufgenommen (mit Ausnahme des Start-Jahres).
5. Beschreibung der Aufgaben:
 - Anträge zur Änderung der Kriterien können von Beirats- und Vollmitgliedern eingebracht werden.
 - Der Beirat berät, formuliert und beschließt mit einer 2/3-Mehrheit Änderungen der Kriterien, Zertifizierung und Kennzeichnung.
6. Meetings und Abstimmungen des Beirats können auch online durchgeführt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Vollmitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins verbleibende Vermögen fällt der Schweisfurth Stiftung, Rupprechtstr. 25, 80636 München zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 31.03.2021 in Voggenreute 2, 88456 Ingoldingen